

Historische Kulturlandschaftselemente als Schutzgut

Volkmar Eidloth / Michael Goer



■ 1 Blick von Süden auf die 1820–24 für Königin Katharina erbaute Grabkapelle bei Stuttgart-Rotenberg (Foto vor 1939). Das nach Entwürfen des Hofbaumeisters Giovanni Salucci ausgeführte Bauwerk trat an die Stelle der abgetragenen Stammburg des Hauses Württemberg.

Außerhalb der Denkmalpflege ist der Begriff „Kulturlandschaft“ en vogue: Planer und Politiker gebrauchen ihn in fast schon inflationärer Weise und an seiner öffentlichen Diskussion sind vor allem Natur- und Umweltschutz sowie die Landschaftspflege beteiligt. Bei der näheren Beschäftigung mit dem Terminus „Kulturlandschaft“ fällt freilich auf, daß er in vielen Disziplinen und Anwendungsgebieten ganz unterschiedlich benutzt wird. So steht in der Kunstszene und Kulturpolitik Kulturlandschaft für das Angebot an kulturellen Einrichtungen einer Region. In der Raumplanung, insbesondere der Agrarplanung, ist Kulturlandschaft dagegen die ländliche, vornehmlich agrarisch genutzte Landschaft. Die Landschaftspflege engt den Begriff zusätzlich auf die traditionell-bäuerliche, naturnahe Landschaft mit großer Vielfalt ökologisch wirksamer Kleinstrukturen ein.

Ein Fach, das sich seiner wissenschaftlichen Tradition und seinem Selbstverständnis nach besonders intensiv mit dem Phänomen Kulturlandschaft auseinandersetzt, ist die Historische Geographie. Sie definiert Kulturland-

schaft als den vom Menschen eingegerichteten und angepaßten Teil der Erdoberfläche, der stetig geändert und umgestaltet wurde und noch wird. Der Kulturlandschaftsbegriff der Historischen Geographie ist somit ein ganzheitlicher mit einer räumlich geographischen und einer zeitlich historischen Komponente. Er umfaßt ländliche, städtische oder industrielle Bereiche, schließt biotische und abiotische Komponenten mit ein und berücksichtigt historisch geprägte Landschaften ebenso wie modern gestaltete. Dabei bedient sich die Historische Geographie sowohl der quer- als auch der längsschnittlichen Betrachtungsweise. Dementsprechend kann in ihrem Sinn unter historischer Kulturlandschaft einerseits eine Landschaft verstanden werden, die in der Vergangenheit bestand, andererseits ein Ausschnitt aus der aktuellen Kulturlandschaft, der in besonderem Maße von historisch-fortdauernden, sogenannten persistenten Elementen bestimmt wird.

Die überlieferten Kulturlandschaftsbestandteile werden in der Praxis ihrer Ausdehnung nach in Punkt-, ver-

bindende Linien- oder zusammenfassende Flächenelemente unterteilt. Obwohl historische Kulturlandschaftselemente ihrem Wesen nach häufig multifunktionalen Charakter haben, lassen sie sich außer nach der Form auch nach Funktionsbereichen unterscheiden. Zu den gängigsten Gliederungen gehört dabei die nach Siedlung, Landwirtschaft, Gewerbe, Verkehr, Freizeit und Gemeinschaftsleben.

Was sind nun aber die Aufgaben der Denkmalpflege bei der Erhaltung so verstandener historischer Kulturlandschaften? Erstens eine prohibitive durch Unterschutzstellungen auf der Grundlage denkmalrechtlicher Regelungen und zweitens eine präventive durch quasi anwaltschaftliche Vertretung der historischen Kulturlandschaft in raumwirksamen Planungen, an denen die Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange beteiligt ist.

Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg sind „Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht“, Kulturdenkmale im Sinn des Gesetzes. Damit nimmt die Denkmalschutzgesetzgebung Baden-Württembergs – im Gegensatz zu der anderer Länder – auf die Erhaltungswürdigkeit der historischen Kulturlandschaft nicht ausdrücklichen Bezug. Dafür unterscheidet der Oberbegriff Kulturdenkmal in Baden-Württemberg nicht zwischen einzelnen Denkmalgattungen und umfaßt auch Elemente, die sich den traditionellen Gattungen Bau- und Bodendenkmal nur schwer zuordnen lassen und vielleicht als Geländedenkmale anzusprechen wären. Dar-

über hinaus schließt der baden-württembergische Denkmalbegriff neben Produkten menschlicher Aktivitäten auch Naturgebilde ein.

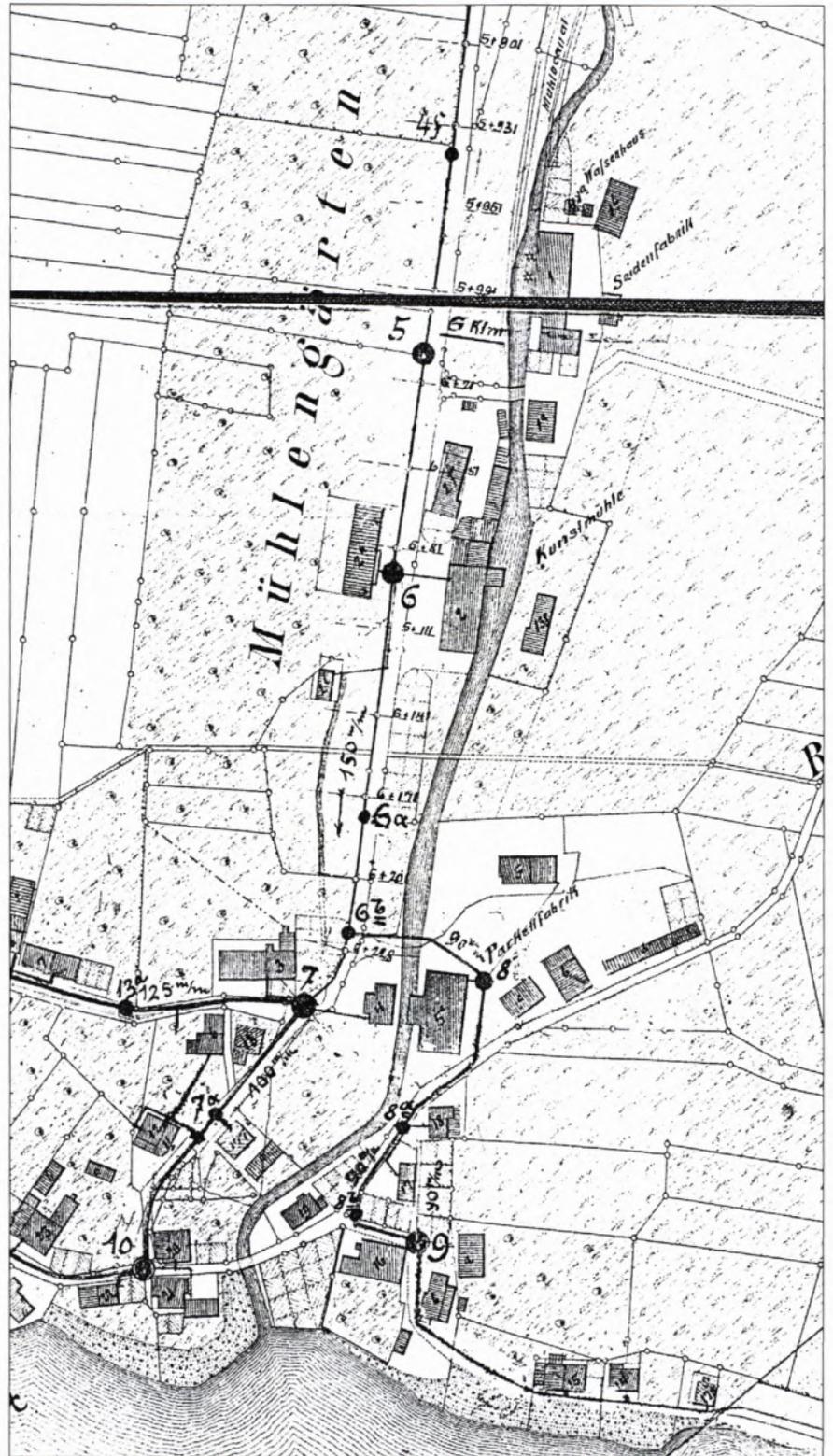
Tatsächlich wurde historischen Kulturlandschaftselementen bestimmter Funktionsbereiche seit jeher Denkmalqualität zugebilligt. Dazu gehört in allererster Linie der Bereich Gemeinschaftsleben, der die administrativen, militärischen und kultischen historischen Kulturlandschaftselemente umfaßt. Da sie häufig mit hohem gestalterischem Aufwand erstellt wurden und meist einen konkret bestimmbareren historischen Hintergrund aufweisen, sind sie auch im Bewußtsein der Allgemeinheit weitgehend als Denkmale anerkannt. Dies gilt für so eindrucksvolle Landmarken wie etwa die Grabkapelle auf dem Württemberg, die 1820–24 in exponierter Lage über dem Neckartal bei Untertürkheim errichtet wurde (Abb. 1). Es trifft aber auch auf lineare und flächenhafte Elemente dieser Objektgruppe zu. Beispiele sind etwa die spätmittelalterlichen Landhegen der Reichsstädte Schwäbisch Hall oder Rothenburg ob der Tauber (Titelbild) und Friedhöfe, wie beispielsweise der im Jagsttal oberhalb des Ortes 1852 angelegte Begräbnisplatz der Hohebacher Juden.

Die Etablierung von Begriffen wie Industriedenkmal oder technisches Denkmal belegt, daß sich die Denkmalpflege seit längerem auch Objekten in den Funktionsbereichen Gewerbe und Verkehr annimmt. Geschützte gewerbliche Kulturlandschaftselemente sind unter anderem die ehemaligen Bohnerzpingen bei Nattheim (Kreis Heidenheim), das Sandgrubenfeld auf der „Boller Heide“ im Kreis Göppingen, sowie histo-



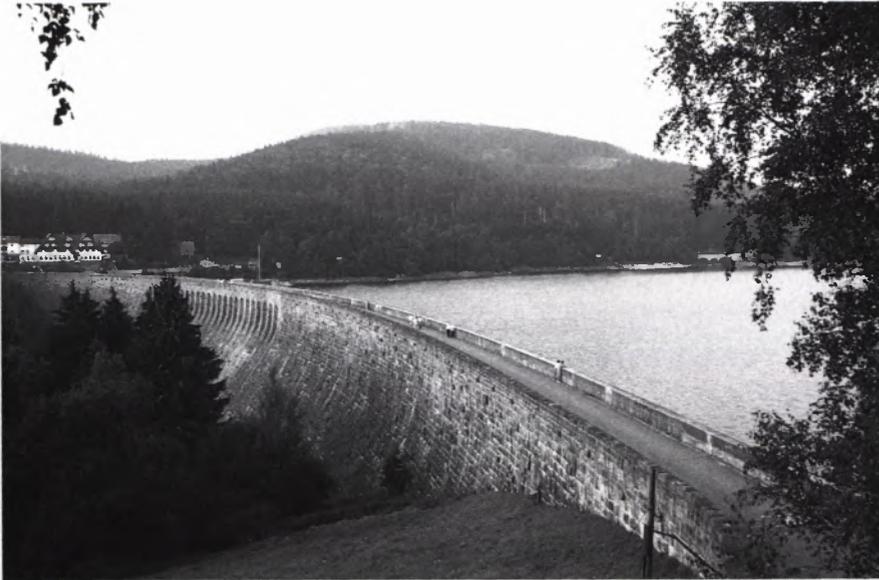
■ 2 Oolith-Steinbruch am Moldenberg bei Heidenheim-Schnaitheim. Die Abbildung zeigt die jüngste, industrielle Stufe von mehreren dort überlieferten historischen Abbauformen (Aufnahme 1994).

■ 3 Der etwa 2,7 km lange Kanal bei Langenargen (Bodenseekreis) ist mittelalterlichen Ursprungs. Er trieb mehrere Mühlen, 1573 eine Geschützgießerei und ab 1714 das unter Graf Anton von Montfort erbaute Eisen- und Hammerwerk mit Münzstrecke an. 1863 folgte eine Seidenzwirnfabrik (Situationsplan aus dem Jahr 1898).



rische Steinbrüche (Abb. 2) und Gewerbekänäle (Abb. 3). Weiter zählen dazu Einrichtungen der Wasser- und Energieversorgung wie die Schwarzenbachtalsperre in einem Seitental der Murg im nördlichen Schwarzwald (Abb. 4) oder das Wasserkraftwerk Ohrnberg am Kocher (Hohenlohekreis) mit Streichwehr, Oberwasserkanal, Speicherbecken, Stollen und Krafthaus.

Im Bereich Verkehr überwiegen zwangsläufig linienhafte Elemente, ist es doch die Eigenart verkehrlicher Anlagen, Verbindungen herzustellen. In diesem Sinn hat T. Breuer schon 1979 und 1982 darauf aufmerksam gemacht, daß es „bei den Denkmälern der Verkehrstechnik (nicht genügen kann), nur punktuell zu denken.“ „Verkehrsdenkmale müssen grundsätzlich raumgreifende Landdenk-



■ 4 Stausee und Staumauer der Schwarzenbachtalsperre von 1922/26 bei Forbach-Herrenwies (Kreis Rastatt). Talseitig wurde die 400 m lange und 60 m hohe Betonmauer mit Murgtaler Granit verkleidet (Aufnahme 1995).

male sein. Wer nur Bahnhofe unter Denkmalschutz stellt, hat an der eisenbahngeschichtlichen Leistung ebenso wie an der verkehrspolitischen vorbeigedacht.“ Als Beispiele fur diesen Funktionsbereich seien genannt: alte Steigen und Viehtriebe im mittleren Kochertal (Abb. 5), der hochmittelalterliche Hohlweg in Goldbach bei Uberlingen (Abb. 6), aber auch der 1936/37 begonnene Autobahnauf- und -abstieg zwischen oberem Filstal und der Hochflache der Schwabischen Alb (Abb. 7). Ortsübergreifende Kulturdenkmale sind auerdem die Neckarregulierung von 1925–35 zwischen Ladenburg und Esslingen (Abb. 8) und die Schmalspurbahn im Jagsttal zwischen Mockmuhl und Dorzbach (Abb. 9).

Gegenstand der Denkmalerfassung sind auch flachenhafte Uberlieferungen im Funktionsbereich Landwirt-

schaft. Dazu gehoren mittelalterliche/fruhneuzeitliche Flurrelikte wie z.B. die Wolbacker-Felder um den Weiler Bezgenriet bei Goppingen, die Wiesenbewasserung im Schmiechtal bei Schelklingen (Alb-Donau-Kreis, Abb. 10), historische Weinberge wie die Muschelkalk-Steillagen an Neckar und Enz und die Steinriegellandschaften in Hohenlohe und im Taubergebiet (Abb. 11).

Da insbesondere bei der Objektgruppe der flachenhaften historischen Kulturlandschaftselemente aus dem Bereich Landwirtschaft allerdings noch Nachholbedarf besteht, hat verschiedene Grunde: Zum einen war das Hauptaugenmerk der nicht-archologischen Denkmalerfassung lange Zeit auf das gestaltete Architekturobjekt gerichtet, und wurden sozial-funktionale sowie siedlungsgeschichtliche Kriterien gegenuber for-



■ 5 Neuensteiner Steige bei Forchtenberg (Hohenlohekreis). Im unteren Teil des Aufstiegs vom Kochertal auf die Hochflache ist die historische Verkehrsverbindung als Hangweg mit talseitigen Trockenmauern ausgebildet (Aufnahme 1995).

malästhetischen vernachlässigt. Dazu kommen mangels flächendeckender Kenntnis des Bestandes an historischen Kulturlandschaftselementen erhebliche Bewertungsunsicherheiten. Grundsätzlich können jedoch alle historischen Kulturlandschaftselemente die Tatbestandsmerkmale des Denkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg erfüllen. Ohne ihre Vernetzung im kulturlandschaftsgeschichtlichen Gesamtzusammenhang sind diese Einzelelemente jedoch nur Steinchen eines unbekanntes Mosaiks. Ihre Erfassung, Beschreibung und Analyse muß immer der Erfassung, Beschreibung und Analyse der historischen Kulturlandschaft als Ganzem dienen, und dieses Ganze ist sowohl in funktionaler als auch physiognomisch-ästhetischer Hinsicht immer mehr als die Summe seiner Teile.

Für die Unterschutzstellung von übersummativen Kulturlandschaftsphänomenen hält das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz theoretisch zwei Begriffe bereit: Gesamtanlage und Sachgesamtheit. Als Schutzgegenstand von Gesamtanlagen gemäß § 19 Denkmalschutzge-

setz sieht der Gesetzgeber jedoch „insbesondere Straßen-, Platz- und Ortsbilder“ vor. Damit ist zunächst schon fraglich, ob dieses Instrumentarium auf Kulturlandschaftsbereiche mit geringen baulich-gestalterischen Anteilen anwendbar ist. Geschützt wäre außerdem lediglich das Erscheinungsbild und nicht die historische Substanz einer Kulturlandschaft. Einen wirksamen Schutz der historischen Kulturlandschaft kann dagegen der Begriff der Sachgesamtheit nach § 2 Denkmalschutzgesetz bieten. Eine Sachgesamtheit kann grundsätzlich einerseits Elemente verschiedener Kulturdenkmalgattungen und andererseits Teile umfassen, die für sich genommen, keinen Denkmalwert besitzen. Schließlich ist das öffentliche Erhaltungsinteresse an einer Sachgesamtheit weniger aus den Einzelelementen, sondern immer aus einem übergreifenden Bedeutungsmerkmal begründet.

Für eine Unterschutzstellung als Sachgesamtheit kommen damit insbesondere historische Kulturlandschaftseinheiten in Frage, die durch eine besondere Dichte an historischen



■ 6 Der in den anstehenden Molassefelsen schluchtartig eingehauene Goldbacher Hohlweg bei Überlingen (Bodenseekreis). Der Verbindungsweg war Teil einer im Mittelalter bedeutenden Handelsstraße. Im Hintergrund die sog. Schächerkapelle (Aufnahme 1986).



■ 7 Alaufstieg der Bundesautobahn A 8 bei Wiesensteig (Kreis Göppingen) mit der Malakoffbrücke (Aufnahme 1995). Bei der Planung des zweigeteilten Autobahnabschnittes zwischen Mühlhausen i.T. und Hohenstadt in den 30er Jahren spielte die Einbindung in die Landschaft eine entscheidende Rolle.

■ 8 Regulierte Neckarschleife mit Staustufe bei Besigheim (Aufnahme um 1960). Die Neckarregulierung entstand 1925–35 in enger Zusammenarbeit zwischen dem Ingenieur Otto Konz von der Neckarbaudirektion Stuttgart und dem Architekten Paul Bonatz.

■ 9 Streckenabschnitt der Jagstalbahn bei Schöntal-Winzenhofen (Hohenlohekreis). Die 1900 eröffnete Bahnlinie ist mit 39,1 km Länge eine der längsten in ihrer Substanz erhaltenen Schmalspurbahnen Deutschlands (Aufnahme 1988).



■ 10 Schmiechtal zwischen Teuringshofen und Schmiechen. Bewässerungsanlagen zur Ertragsverbesserung des Ackerbaus an der Schmiech sind schon 1332 bezeugt. Die Reihe kleiner Wehre, die sog. Fallenstöcke, wurden 1885 im Anschluß an die Schmiechkorrektur eingerichtet (Aufnahme 1984).

■ 11 Steinriegel an einem Talhang der Tauber bei Weikersheim-Elpersheim (Main-Tauber-Kreis). Die hangsenkrechten Lesesteinwälle dokumentieren hier erst im 19. Jahrhundert aufgegebene Weinbauflächen (Aufnahme 1995).



Kulturlandschaftselementen in der Hauptsache eines Funktionsbereiches geprägt sind. Solche Dominantlandschaften, für die Breuer 1983 den Begriff Denkmallandschaft vorgeschlagen hat, sind z.B. die Klosterlandschaft der Salemer Zisterzienser am Bodensee (Abb. 12 und 13) oder

die Residenzlandschaft der Fürsten von Thurn und Taxis auf dem Härtsfeld bei Dischingen (Kreis Heidenheim, Abb. 15 und 16). Wenn aber fürstliche Hofhaltung als einheitstiftendes Moment Denkmaleigenschaft zu begründen vermag, dann muß man auch zur Kenntnis nehmen, daß

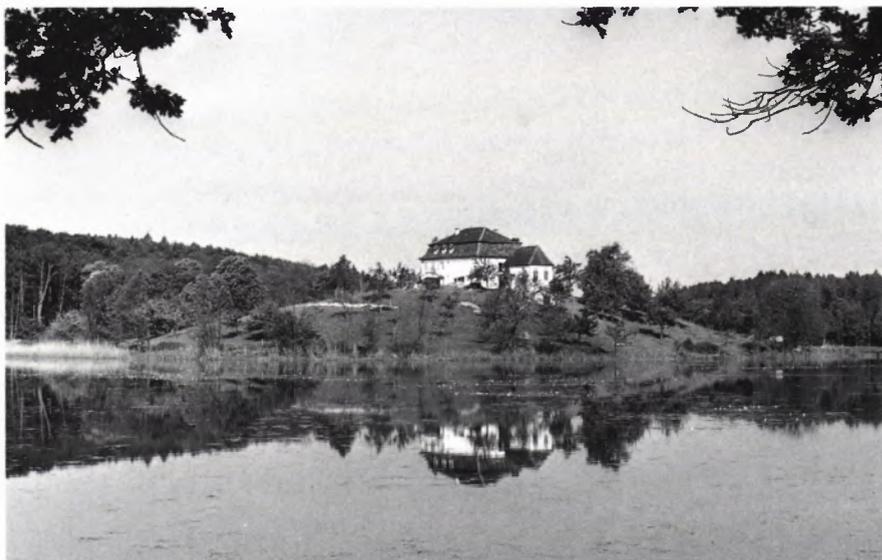
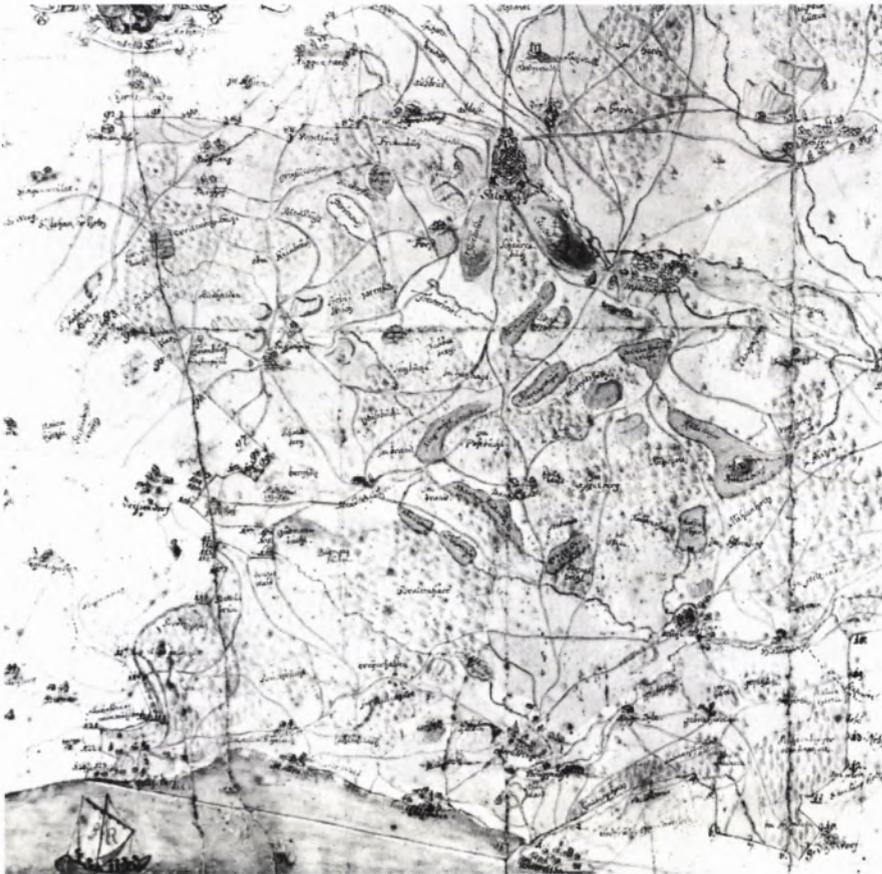
die Denkmalbedeutung über die Hofanlage hinaus dörfliche Siedlung und Flur umgreift.

Wir sind uns dessen bewusst, daß die Unterschutzstellung historischer Kulturlandschaftselemente oder komplexer historischer Kulturlandschaftseinheiten mittels denkmalrechtlicher Regelungen noch nicht deren Erhaltung garantiert. Die Wahrscheinlichkeit der Erhaltung kulturlandschaftsgeschichtlich bedeutsamer Sachverhalte erhöht sich jedoch,

je frühzeitiger sie benannt, in ihrer Bedeutung dargestellt und in Planungsprozesse eingebracht werden.

Damit kommen wir nun zum präventiven Kulturlandschaftsschutz durch die Beteiligung der Denkmalpflege an Landes- und Raumplanung, der Bauleitplanung und flächenbezogenen Fachplanungen.

Schon aufgrund ihres Maßstabs entziehen sich viele lineare historische Kulturlandschaftselemente und Flä-



■ 12 Die ehem. Zisterzienser-Reichsabtei Salem (Bodenseekreis) auf einer Karte von 1763 (Ausschnitt). Die Landschaft der Kloster-gemarkung wird geprägt von herrschaftlichen Wäldern, Wiesen und Äckern, von Klosterhöfen und künstlichen Fischteichen, von Bildstöcken und dem 6 km langen Prälatenweg vom Kloster zur 1746–50 neu erbauten Birnauer Wallfahrtskirche am See.

■ 13 Das Salemer Forsthaus Killenberg von 1792 auf einer Insel im Killenweiher, einem der klösterlichen Fischteiche (Aufnahme 1957).

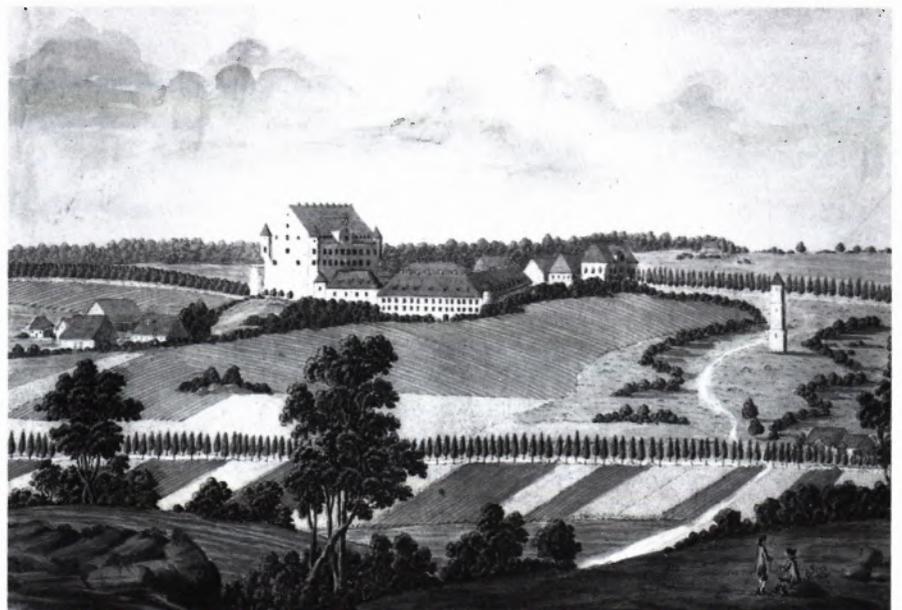
chendenkmale, erst recht aber historische Kulturlandschaftseinheiten oder Denkmallandschaften dem gängigen, traditionell an das Baurecht gebundenen konservatorischen Handeln und seinen Methoden. Umso größere Relevanz erlangen sie in flächenhaften und raumwirksamen Planwerken, zumal die dazu einschlägigen Gesetzeswerke die Denkmalpflege in dem Bemühen um Bewahrung schutzwürdiger landschaftsbezogener Überlieferung unterstützen und ergänzen.

Es können hier nicht alle in Frage kommenden Gesetze genannt werden; von den Bundesgesetzen seien jedoch wenigstens Raumordnungsgesetz und Baugesetzbuch erwähnt. Wichtig geworden ist in diesem Zusammenhang in letzter Zeit auch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dessen § 2 Absatz 1 Satz 2 „die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf ... Kultur- und sonstige Sachgüter“ fordert. Noch ist die Diskussion darüber, was unter „Kultur- und sonstigen Sachgütern“ zu verstehen ist, nicht abgeschlossen. Nach unserem Dafürhalten kann damit aber nicht nur der Bestand an Kulturdenkmälern nach Länderrecht gemeint sein, und es ist fachlich nicht hinzunehmen, daß in entsprechenden Umweltverträglichkeitsstudien bzw. -untersuchungen der erfaßte Denkmalbestand nach Erhaltungswürdigkeit hierarchisiert wird. Vielmehr muß die Denkmalpflege darauf dringen, daß jedes Vorhaben mit negativen Einwirkungen auf Sach- und Kulturgüter als umweltunverträglich hinsichtlich dieser Schutzkategorie bewertet wird. Ob man sich eine solche Umweltunverträglichkeit leistet, ist eine ganz andere Frage.

Die von der Formulierung her eindeutigste Bestimmung zum Kulturlandschaftsschutz enthält das Bundesnaturschutzgesetz. Im § 2 Absatz 1 Nummer 13 heißt es dort: „Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“ Daraus läßt sich freilich nicht folgern, daß der Schutz und die Pflege der historischen Kulturlandschaft eher Aufgaben des Naturschutzes als der Denkmalpflege sind. Insbesondere die im Naturschutzrecht enthaltene Eingriffsregelung, bei der davon ausgegangen wird, daß in beschränktem Umfang ökologische und landschaftsgestalterische Verluste ausgeglichen und ersetzt werden können, ist dafür ungeeignet. Bei historischen Kulturlandschaftselementen bedeutete die Anwendung der Eingriffsregelung grundsätzlich den Verlust der an Ort und Zeit gebundenen kulturlandschaftsgeschichtlichen Aussagefähigkeit und des geschichtlichen Wertes. Daß die Denkmalpflege beim Bemühen um den Erhalt der historischen Kulturlandschaft dennoch häufig auf die Mithilfe des Naturschutzes angewiesen sein wird, steht außer Zweifel.

Als die Denkmal- und Heimatpflege zu Beginn des Jahrhunderts die historische Kulturlandschaft als schutzwürdiges System künstlerischer und natürlicher Elemente erkannt hatte, war es eigentlich schon zu spät. Die Verluste, die Industrialisierung, Verstädterung und neue Verkehrstechnologien in der Landschaft gefordert

■ 14 Schloß Taxis bei Dischingen-Trugenhofen in einer Ansicht von I.G.C. Hendschel von 1797. Zu den wichtigsten landschaftsgestalterischen Maßnahmen im späten 18. und frühen 19. Jahrhundert gehörten die Schaffung von Gartenanlagen (im Hintergrund der „Englischer Wald“ genannte Landschaftsgarten), die Einrichtung des Wildparks Duttenstein und die Anlage eines verbindenden Netzes von Alleen.



hatten, waren deutlich und tiefgreifend. Immerhin gelang es der Denkmalpflege im Verein mit dem Heimatschutz damals, für Naturphänomene ein Wertigkeitsgefühl in bis dahin unbekanntem Ausmaß zu wecken, was dazu führte, daß sowohl Begrifflichkeit als auch Bewertungskriterien der Denkmalpflege auf Schöpfungen der Natur übertragen wurden. Mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 wurde die Denkmalpflege aus der Verantwortung für Naturschutz und Landschaftspflege entlassen. Der Schutz der historischen Kulturlandschaft ist ihr als integrierende Aufgabe geblieben, auch wenn sie sich bei der Verwendung des Begriffs „Kulturlandschaft“ eher zurückhält.

Für Hinweise auf einzelne Objekte danken die Verfasser Herrn Dr. Alois Schneider, LDA-Inventarisator.

Literatur:

T. Breuer, Land-Denkmale. Deutsche Kunst und Denkmalpflege 37, 1979, 11–24.
 Ders., Stadtdenkmal und Landdenkmal als Grenzbegriffe der Baudenkmalpflege. *Schönere Heimat* 71, 1982, 264–270.
 Ders., Denkmallandschaft. Ein Grenzbegriff und seine Grenzen. *Österreichische Zeitschrift für Kunst und Denkmalpflege* 27, 1983, 75–82.
 Th. Gunzelmann, Die Erhaltung der historischen Kulturlandschaft. *Angewandte Historische Geographie des ländlichen Raumes mit Beispielen aus Franken. Bamberger Wirtschaftsgeographische Arbeiten* 4 (Bamberg 1987).
 Landschaftsverband Rheinland / Referat Umweltschutz / Landespflege (Hg.), *Kulturlandschaftspflege im Rheinland*. Symposium am 23. und 24. Oktober 1990 in Krefeld-Linn. Tagungsbericht. *Beiträge zur Landesentwicklung* 46 (Köln 1991).



■ 15 Kastanien-Allee zwischen den unter Fürst Carl Anselm von Thurn und Taxis in den 1780er Jahren entstandenen Gartenanlagen des Englischen Waldes und am sog. Karlsbrunnen (Aufnahme 1993).

G. Schönfeld/D. Schäfer, Erhaltung von Kulturlandschaften als Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. In: R. Grätz (Hg.), *Denkmalschutz und Denkmalpflege. 10 Jahre Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen* (Köln 1991) 235–245.
 U. Stevens, Kulturlandschaft und Denkmalpflege. *Denkmalpflege im Rheinland* 9, 1992, 145–150.
 H. H. Wöbse, *Historische Kulturlandschaften*. *Deutsche Kunst und Denkmalpflege* 50, 1992, 158–163.
 Ders., *Schutz historischer Kulturlandschaften*. *Beiträge zur räumlichen Planung* 37 (Hannover 1994).

Dipl.Geogr. Volkmar Eidloth
Dr. Michael Goer
 LDA · Bau- und Kunstdenkmalpflege
 Mörikestraße 12
 70178 Stuttgart